

Änderungen/Einwände von TöB zu Markt Ruhmannsfelden / DB FNPL GE Lerchenfeld - frühzeitige Beteiligung / Auslegung				
Bereich	Nr.	TÖB	Träger öffentlicher Belange (TöB) - Einwand	Abwägung
BBPL	01.01	Landratsamt Regen - untere Bauaufsichtsbehörde	Keine Einwendungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
	01.02	Landratsamt Regen - Umweltamt	weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und zum Ausgleich vorzuziehen, welche in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Ansonsten ist der überschlägige Ausgleichsfaktor zwingend anzupassen.	Der überschlägige Ausgleichsbedarf wird ohne Abzug der 20 % des Planungsfaktors berechnet und in der Begründung angepasst. Der Abzug mit möglichen Maßnahmen erfolgt dann im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung.
	01.03	Landratsamt Regen - technischer Umweltschutz	keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
			In Ziff. 4.1 Begründung Verweis auf Anschluss des SO Krematoriums unmittelbar an die bestehenden Gemeinbedarfs-/Mischgebietsstrukturen und nur südlich an das neue schalltechnisch kontingentierte Gewerbegebiet angrenzt. Nutzungskonflikte, die sich z. B. für ein Krematorium mit Abschiedsraum in einem GE durch die Besonderheit der Gleichzeitigkeit von Störgrad und Störimpfindlichkeit ergeben könnten, sind deshalb auch durch die Situierung innerhalb des Geltungsbereiches ausgeschlossen.	Die Begründung wird entsprechend unter Ziff. 4.1 ergänzt.
	01.04	Landratsamt Regen - Gesundheitsamt	Die Erschließung hinsichtlich der Wasserversorgung wurde dargelegt und kann somit als gesichert angesehen werden. Die Versorgung für die geplanten Vorhaben mit ausreichend Trink- und Brauchwasser fällt in den Zuständigkeitsbereich des Marktes Ruhmannsfelden. Es bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
	01.05	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freyung - Außenstelle Zwiesel	Keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
	01.06	Brandschutzdienststelle Landkreis Regen - Kreisbrandmeister	Bei Berücksichtigung der bereits abgegebenen Stellungnahme der Feuerwehr keine weitere Anmerkungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
	01.07	Staatliches Bauamt Passau	Die geforderten Auflagen bzgl. 15 m Anbauverbotszone zur Reg 13 und Anbindung der Erschließung mit einer Linksabbiegespur in der REG 13 wurden berücksichtigt. Gemäß Abwägung wird auf die Planzung von Hochstämmen entlang der REG 13 verzichtet. Somit besteht Einverständnis mit der Planung.	In der verbindlichen Bauleitplanung werden konkrete Pflanzmaßnahmen entlang der REG 13 festgesetzt - ohne Hochstämmen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
	01.08	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Bereich Landwirtschaft	Keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
	01.09	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Bereich Forsten	Keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
	01.10	Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern	Belange der Ländlichen Entwicklung sind nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
	01.11	ZAW Donau-Wald	Keine Einwände. Die Auswahlkriterien bei der Ermittlung des Standorts für ggf notwendige Müllnormgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum sind zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
	01.12	Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz	keine neuen Erkenntnisse.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
	01.13	INFRAFIBRE Germany - Leonet	keine Infrastruktur der LEONET GmbH vorhanden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
	01.14	Regierung von Niederbayern	Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben weiterhin nicht entgegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
01.15	Bayernwerk Netz GmbH	In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Kabel. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten. Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art sind rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Verlauf der Kabel ist auf Flächennutzungsplanebene nicht darzustellen.	

